



**Bund Deutscher Forstleute
Landesverband Nordrhein - Westfalen im DBB
Der Landesvorsitzende**

„Engagiert für Mensch und Wald“

Bernhard Dierdorf
Landesvorsitzender
BDF NRW Tonnenheider Straße 21, 32339 Espelkamp

Landtag Nordrhein-Westfalen
Präsident Ulrich Schmidt

40221 Düsseldorf



Tel. : 05743 / 931073
Fax-Nr.: 05743 / 930871
Tel. dienstl.: 0571 / 83786 - 22
Fax-Nr. dienstl.: 0571 / 83786 - 85
Mobil : 0171 8901303
Email: bernhard.dierdorf@t-online.de
Datum 26. 01. 2005

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) (Drucksache 13/6348)
hier: Öffentliche Anhörung am 01. 02. 2005

Ihr Schreiben vom 16. 12. 2004

Ihr Zeichen: I.1

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Namen der Forstleute im Bund Deutscher Forstleute NRW danke ich Ihnen für die Gelegenheit sowohl schriftlich als auch in der öffentlichen Anhörung am 01. 02. 2005 zur Änderung des Landschaftsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Der Bund Deutscher Forstleute (BDF) begrüßt die Änderung des Landschaftsgesetzes und die damit verbundene Anpassung an das Bundesnaturschutzgesetz in der derzeit gültigen Fassung.

Stellungnahme im Einzelnen:

Zu § 4 a „Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen“

Die § 4 a Abs. 3 b aufgeführten Vorrangregelung für bestimmte Kompensationsmaßnahmen werden vom BDF begrüßt. Die Zulassung der Waldvermehrung in waldarmen Gebieten bei der Beeinträchtigung von Waldfunktionen in waldreichen Gebieten wird aus forstlicher Sicht ebenso begrüßt wie der ortsnahe Umbau von Waldbeständen in einen naturnäheren Zustand.

Die in § 4 a Abs. 6 eingeführte Sicherheitsleistung zugunsten von Kompensationsmaßnahmen sowie die grundbuchliche Sicherung der Kompensationsflächen werden vom BDF begrüßt.

Zu § 5 „Ersatzgeld“

Um sicherzustellen, dass bei Beeinträchtigungen von Waldfunktionen das Ersatzgeld auch für waldbauliche Kompensationsmaßnahmen verwendet wird, sollte das Einvernehmen mit der Forstbehörde hergestellt werden. Ferner sollte die Höhe der Ersatzzahlung nicht allein an der Schwere und dem Umfang der Beeinträchtigung bemessen werden. Es sollte außerdem auch der wirtschaftliche Erfolg, den jemand durch einen solchen Eingriff erzielt, bei der Bemessung der Ersatzzahlung einbezogen werden.

Mit freundlichem Gruß
gz.
Bernhard Dierdorf
Landesvorsitzender